

Brüssel will Hürden für Kartellgeschädigte beseitigen

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission sieht wichtige Erleichterungen für Zivilklagen vor

Raoul Hoffer

Die Europäische Kommission hat am 11. Juni einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der Geltendmachung von Schadenersatz bei Kartellverstößen vorgelegt. Durch die Richtlinie sollen einige der Hürden, mit denen Schadenersatzkläger in diesem Bereich konfrontiert sind, beseitigt werden. Derzeit wird nur in einem geringen Anteil der Kartellfälle von Opfern Schadenersatz gefordert. Sollten die Vorschläge tatsächlich umgesetzt werden, würde dies zu wichtigen Klarstellungen, aber auch zu maßgeblichen Änderungen in der österreichischen Zivilrechtsordnung führen.

Interessant sind insbesondere folgende Aspekte der Richtlinie:

■ **Höhe des Ersatzes:** Neben dem entgangenen Gewinn sollen auch die Zinsen ab Schadenszufügung einklagbar sein. Nach österreichischem Recht sind Zinsen zwar grundsätzlich erst ab Fälligkeit zu zahlen, aufgrund der besonderen Beschaffenheit von Kartellverstößen (die oft im Geheimen erfolgen, weshalb den Betroffenen eine rechtzeitige Fälligkeit nicht möglich ist) ließe sich jedoch auch schon derzeit nach österreichischem Recht argumen-

tieren, dass eine Zinszahlungspflicht ab Schadenszufügung besteht.

■ **Offenlegung von Beweismitteln:** Sehr weit geht der Vorschlag bezüglich der Offenlegung von Beweismitteln. Das Zivilgericht soll allgemein auf Antrag der Kläger die Offenlegung von Beweismitteln, d. h. insbesondere Urkunden, die sich im Gewahrsam des Beklagten befinden, anordnen können. Dies geht über die derzeitige Regelung nach der österreichischen Zivilprozessordnung hinaus und nähert sich somit dem amerikanischen System der Discovery an. Die Offenlegung unterliegt einer Verhältnismäßigkeitsprüfung und umfasst nicht Kronzeugenanträge und unmittelbar dafür geschaffene Urkunden. Dadurch soll vermieden werden, dass die Offenlegungspflicht Unternehmen davon abschreckt, Kronzeugenanträge, die ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von Kartellen sind, einzubringen.

■ **Verjährung:** Die Verjährungsfrist für Schadenersatzklagen soll mindestens fünf Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger betragen. Dies übertrifft die Mindestfrist der Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach österreichischem Recht von drei Jahren. In besonderen Fällen kann

aber auch schon nach derzeitiger Rechtslage eine 30-jährige Verjährungsfrist zur Anwendung kommen.

■ **Gesamtschuldnerische Haftung:** Der Vorschlag sieht neben der (auch schon derzeit nach österreichischem Recht bestehenden) gesamtschuldnerischen Haftung der Kartellanten vor, dass die Kronzeugen von dieser grundsätzlich ausgenommen sind (d. h. nur gegenüber ihren Vertragspartnern haften). Anderes soll nur gelten, wenn Geschädigte keine volle Befriedigung ihrer Schadenersatzansprüche von den anderen Kartellanten erlangen können.

■ **Passing-on-Defense:** Der Einwand der Kartellanten, der Schaden sei durch den Geschädigten an Dritte weitergeben worden (z. B. durch Weiterverkauf der Ware an die nächste Handelsstufe), ist grundsätzlich zulässig. Allerdings trägt der Beklagte die Beweislast für diese Weitergabe.

■ **Vermutung des Schadens:** Bei Kartellverstößen soll eine widerlegbare Vermutung bestehen, dass diese einen Schaden verursacht haben. Dieser Vorschlag fußt auf einer Statistik der Kommission, dass fast jedes Kartell eine ungebührliche Preiserhöhung mit sich bringt. Ein Kartellant müsste daher den Beweis erbringen, dass dies

ausnahmsweise nicht der Fall war. Gelingt ihm das nicht, darf das Zivilgericht den Schaden schätzen.

Der Kommissionsvorschlag wäre – bei Umsetzung – somit als bahnbrechende Neuerung für das kartellrechtliche Schadenersatzrecht zu betrachten. Trotzdem konkretisiert er im Grunde nur den schon jetzt nach EU-Recht geltenden Effizienzgrundsatz.

Dieser gebietet, dass „jeder durch einen Kartellrechtsverstoß Geschädigte die Möglichkeit haben muss, Schadenersatz zu erlangen“. Die Zivilgerichte sind daher schon jetzt gehalten, dieses Ziel ihrer Entscheidungspraxis zugrunde zu legen. Bis zur Umsetzung des Vorschlags (und vorbehaltlich möglicher Änderungen) werden sich nationale Gerichte daher weiterhin abmühen müssen, die Stolpersteine mit dem bestehenden Instrumentarium des Zivilrechts bzw. Zivilprozessrechts zu überwinden.

DR. RAOUL HOFFER ist Partner und Kartellrechtsexperte bei Binder Grösswang. hoffer@bindergrösswang.at

WIRTSCHAFT & RECHT

macht Sommerpause und
erscheint wieder am 4. 9. 2013.